

Verordnung des BLW über die Einschätzung von Tieren der Schweinegattung sowie die Verwendung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung

Änderung vom 18. Mai 2009

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

verordnet:

I

Anhang 3 der Verordnung des BLW vom 23. September 1999¹ über die Einschätzung von Tieren der Schweinegattung sowie die Verwendung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 18. Mai 2009 in Kraft.

18. Mai 2009

Bundesamt für Landwirtschaft:

Manfred Bötsch

¹ SR 916.341.21

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 3)

Verfahren für die erstmalige Zulassung und die Überwachung eines Klassifizierungsgeräts nach Anhang 2

Ziff. 3

3. Im Messwertvergleich müssen mindestens 130 Schlachtkörper in die Untersuchung einbezogen werden. Die Stichprobe setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

Rückenspeckdicke in mm (einschliesslich Schwarte)	<12.5	12.5<16	16<19	19<22	22<27
Schlachtier < 82 kg Schlachtgewicht	6 Tiere	12 Tiere	14 Tiere	6 Tiere	0 Tiere
Schlachtier 82–89 kg Schlachtgewicht	6 Tiere	10 Tiere	14 Tiere	14 Tiere	6 Tiere
Schlachtier > 89 kg Schlachtgewicht	0 Tiere	10 Tiere	14 Tiere	12 Tiere	6 Tiere

Pro Feld sind möglichst gleich viele Kastraten wie weibliche Tiere einzu-
beziehen.